

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 18.12.2008

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erheben die Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW vom 21.10.1969 können die Stadtwerke Bad Oeynhausen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Bürgschaften

Für übernommene Bürgschaften und bürgschaftsähnliche Rechtsgeschäfte ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 2,5 vom Tausend der verbürgten Restschuld zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres zu erheben. Für das Kalenderjahr der erstmaligen Bürgschaftsübernahme beträgt die Gebühr für den Monat der Bürgschaftsübernahme und jeden weiteren Monat des Kalenderjahres 1/12 von 2,5 vom Tausend der verbürgten Anfangsschuld. Die Gebühr ist am 30. Juni des jeweiligen Folgejahres fällig.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentarif

Tarif-	Gegenstand	
Nr.	Gebühr	in EUR
1	VERVIELFÄLTIGUNGEN UND AUSZÜGE	
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (schwarz-weiß)	
	⇒ je Seite DIN A 4 (erste bis zehnte Seite)	0,50
	⇒ je Seite DIN A 4 (ab der elften Seite)	0,30
	⇒ je Seite DIN A 3 und größer	0,75
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig)	
	⇒ je Seite DIN A 4	1,00
	⇒ je Seite DIN A 3	1,50
	⇒ je Seite DIN A 2	2,50
1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	⇒ je angefangene 15 Minuten	6,50
2	GENEHMIGUNGEN, ERLAUBNISSE, BESCHEIDE, AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN, SOWEIT NICHT EINE ANDERE GEBÜHR ODER GEBÜHRENFREIHEIT VORGESCHRIEBEN IST	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	17,00
3	ERTEILUNG VON VORRANGSEINRÄUMUNGEN UND LÖSCHUNGSBEWILLIGUNGEN, FREIGABEERKLÄRUNGEN UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN FÜR DAS GRUNDBUCH	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	17,00
4	ERTEILUNG VON ZWEITAUSFERTIGUNGEN VON BESCHEINIGUNGEN ETC.	2,00
5	ERSATZ FÜR VERLORENE ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENE HUNDESTEUER-MARKEN	3,00
6	FESTSTELLUNGEN AUS KONTEN UND AKTEN	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	17,00
7	AUSZUG AUS DEM KASSENKONTO FÜR EIN RECHNUNGSJAHR	3,00

Tarif-	Gegenstand	
Nr.	Gebühr	in EUR
8	GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON ARBEITEN, DIE FÜR RECHNUNG DRITTER VON UNTERNEHMEN AN STRABEN, PLÄTZEN, KANÄLEN UND SONSTIGEN ANLAGEN AUSGEFÜHRT WERDEN	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	18,00
9	FESTSTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN, UND ZWAR FÜR	
9.1	Büroarbeiten	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	18,00
9.2	Außenarbeiten	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	18,00
9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
	⇒ je angefangene 30 Minuten	12,00
10	ABGABE VON LEISTUNGSVERZEICHNISSEN BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN	
	⇒ Mindestbetrag bis zu 20 Seiten	10,00
	⇒ 21 bis 40 Seiten	15,00
	⇒ 41 bis 60 Seiten	20,00
	⇒ 61 bis 80 Seiten	25,00
	⇒ 81 bis 100 Seiten	30,00
	⇒ 101 bis 120 Seiten	35,00
	⇒ 121 bis 140 Seiten	40,00
	⇒ 141 bis 170 Seiten	45,00
	⇒ 171 bis 210 Seiten	50,00
	⇒ 211 bis 260 Seiten	55,00
	⇒ 261 bis 350 Seiten	60,00
	⇒ pro weitere angefangene 100 Seiten	20,00
11	LICHTPAUSEN, PLOTS UND AUSDRUCKE AUF FOTOPAPIER	
	⇒ je Seite bis DIN A 4	7,00
	⇒ je Seite DIN A 3	8,00
	⇒ je Seite DIN A 2	10,00
	⇒ je Seite DIN A 1	12,00
	⇒ je Seite DIN A 0	14,00
	⇒ für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

Tarif-	Gegenstand	
Nr.	Gebühr	in EUR
12	BEREITSTELLUNG VON DATEIEN PER EMAIL ODER DATENTRÄGER ⇒ je angefangene 10 Minuten	6,50
13	BESCHEINIGUNG ÜBER ANLIEGERBEITRÄGE (KANALANSCHLUSSBEITRÄGE)	12,00
14	ANFERTIGUNG VON ABSCHRIFTEN UND AUSZÜGEN AUS ARCHIVGUT, ÜBERTRAGUNGEN IN MODERNE SCHRIFT UND ÜBERSETZUNGEN (z.B. ALTLASTENKATASTER) ⇒ je angefangene 15 Minuten	17,00